



V e r m e r k

über die Prüfung der Einhaltung
der Anlagegrundsätze
bei der

**EthikBank,
Zweigniederlassung der
Volksbank Eisenberg eG
07607 Eisenberg**

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfung und Prüfungsdurchführung.....	3
II. Anlagegrundsätze.....	4
III. Ergebnis und zusammenfassende Beurteilung.....	5

Anlagen

- 1 Anlagekriterien (Kurzfassung)
- 2 Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Prüfung und Prüfungsdurchführung

- 1 Wir führen als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband bei der Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg, die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 340k HGB durch. Dabei ist auch die

**EthikBank, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG,
Eisenberg**

- im folgenden auch "EthikBank" oder "Bank" genannt -

mit einbezogen.

- 2 Die gesetzliche Prüfung haben wir in der Zeit vom 20. Februar 2024 bis 21. Juni 2024 vorgenommen. Verantwortliche Wirtschaftsprüfer i. S. d. § 43 Abs. 3 WPO waren Robert Lippmann und Holger Rosenhagen. Die Prüfung wurde von Holger Rosenhagen als verantwortlichem Wirtschaftsprüfer geleitet. Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einschließlich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023.
- 3 Im Rahmen dieser Prüfung haben wir bei den von uns in die Einzelfallprüfung einbezogenen Krediten auch überprüft, ob die in den Anlagekriterien der EthikBank festgelegten Kriterien für die Kreditvergabe in der Praxis eingehalten wurden.

Unsere Prüfung umfasste das Geschäftsjahr 2023. Für die Prüfung standen uns die Kredit- und sonstigen Unterlagen der Bank zur Verfügung.

Die Überprüfung dient der EthikBank zum Nachweis der Einhaltung der Anlagegrundsätze gegenüber Dritten.

- 4 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - unsere "**Allgemeine Auftragsbedingungen**" in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart. Sie sind als Anlage 2 beigelegt.

II. Anlagegrundsätze

- 5 Die Bank hat im Rahmen ihrer Anlagepolitik die Kreditvergabe im Kundenkreditbereich an Kreditnehmer ausgeschlossen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben, Atomkraftwerke besitzen oder betreiben, Kohlekraftwerke oder Kohleförderung betreiben, Öl aus Ölsand und Ölschiefer gewinnen, fossile Brennstoffe gewinnen, Bergbaugroßprojekte initiieren und betreiben oder Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern. Darüber hinaus sind Kreditvergaben an Unternehmen ausgeschlossen, die Kinderarbeit zulassen oder Arbeitnehmerrechte verletzen, Tierversuche bei Kosmetika zulassen, durch eklatante Bestechungs- und Korruptionsfälle auffallen oder eklatant gegen die Menschenrechte verstoßen. Ebenfalls sind Kreditvergaben an Agrarkonzerne mit Tierhaltung ausgeschlossen sowie an Unternehmen die Pornographie produzieren oder vertreiben und die Glücksspiele betreiben.

Die Anlagegrundsätze der Bank in der Kurzform sind diesem Vermerk als Anlage 1 beigelegt.

III. Ergebnis und zusammenfassende Beurteilung

6 Wir haben für die gesetzliche Prüfung bei der Volksbank Eisenberg eG im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäftes Aufbau- und Funktionsprüfungen durchgeführt. Als aussagebezogene Prüfungshandlung haben wir in einer Stichprobe insgesamt 20 Kredite mit Zusagen oder einer höheren Inanspruchnahme von 17,8 Mio. EUR einzeln geprüft.

Anhand dieser Stichprobe haben wir auch überprüft, ob die Bank die sich selbst auferlegten Restriktionen eingehalten hat. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Bank bei der Vergabe der geprüften Kredite gegen ihre Anlagegrundsätze verstoßen hat.

Leipzig, 21. Juni 2024

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Robert Lippmann
Wirtschaftsprüfer

Holger Rosenhagen
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

UNSERE ETHISCH-ÖKOLOGISCHEN ANLAGEKRITERIEN IM DETAIL

KAPITALMARKT Investitions- und Anlagesegmente

KREDITVERGABE

Unternehmensanleihen Bankschuldverschreibungen Schuldscheindarlehen Aktien	Unternehmensanleihen Bankschuldverschreibungen Schuldscheindarlehen Aktien	Staatsanleihen Schuldscheindarlehen	Wertpapiere, die zweckgebunden der Finanzierung von ökologischen Projekten und/oder sozialen Projekten, Immobilien und öffentlichen Aufgaben dienen	ÖkoKredite ÖkoBauKredite	Investitionskredite Privatkredite Sonstige Kredite
DAS ANLAGE-UNIVERSUM Unternehmen des DAX, MDAX, S+P Europe, 350, GCX, S+P Europe, 350 Sowie Finanzinstitute außerhalb DAX, MDAX, S+P Europe, 350, GCX, NI (Unbesicherte Bankklienten)	Grundsätzlich investieren wir nur in diesen Bereichen. Unternehmen des Natur-Aktien-Index (NAI) Global-Challenges-Index (GCX)	Alle Staaten (inkl. nachgeordneter Bundesländer, Regionen oder Kommunen)	Hypothekendarlehen, Öffentliche Pfandbriefe, von Energiebank, Green Bonds, Social Impact Bonds, Sustainability Bonds, Immobilienfonds, Papiere mit ähnlicher Zweckbindung, Wertpapiere staatlicher Förderbanken	Ökologisch und sozial sinnvolle Maßnahmen, ÖkoKredit, ÖkoBauKredit	Alle Kreditkunden

1. FILTER

2. FILTER

DIE TABU-KRITERIEN <ul style="list-style-type: none"> ✗ Agrokonzern-Tierhaltung ✗ Atomkraft ✗ Bergbauprojekte ✗ Fossile Brennstoffe ✗ Fracking und Arctic Drilling ✗ gefährliche Chemikalien und Pestizide ✗ Gentechnik ✗ Glücksspiel ✗ Kinderarbeit / Zwangsarbeit ✗ Kohleförderung ✗ Kohlekraftwerke / Kohlestrom ✗ Korruption und eklatante Bestechungsfälle ✗ Öl- und Gasergewinnung ✗ Palzprodukte ✗ Pornografie ✗ Rüstung ✗ Steuervermeidung / Steueroasen ✗ Suchtmittel ✗ Tiefseebergbau ✗ Tierversuche bei nicht-medizinischen Produkten ✗ Treibhausgas-Emissionen ✗ Uranabbau ✗ Verletzung von Arbeitnehmerrechten ✗ Verstöße im Umgang mit Menschenrechten ✗ Verstöße bei Umweltstandards ✗ Zinswucher ✗ Zivile Handfeuerwaffen 	Auf diese Geschäfte verzichten wir ohne Wenn und Aber! Staaten, - die Menschenrechte verletzen (politische und zivile Grundfreiheiten) - welche die ILO-Kernarbeitsnormen inkl. Kinderarbeit nicht beachten - die wichtige Militärkonventionen über Streumunition nicht beachten - die Nuklearwaffen besitzen - welche wichtige Artenschutz- und Biodiversitätsabkommen nicht beachten - die wichtige Klimaabkommen nicht beachten - mit hoher Atomstromproduktion Forschung: Imug rating GmbH, Hannover Transparency International International Labour Organisation (ILO) Oslo-Übereinkommen www.nai-index.de Im GCX sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die global zur Entwicklung beitragen und soziale Wirtschaftskriterien/ www.nai-index.de In NAI sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die global zur Entwicklung beitragen und sich gleichzeitig den globalen Herausforderungen dieses Bereiches widern. www.borsen-hannover.de/nachhaltigkeit/gcx/gcx-kriterien/	Erfüllt Staatsanleihen (Hypothekendarlehen) und öffentliche Aufgaben (Öffentlicher Pfandbrief) sind als Bausparvertrag oder Sozialprojekte. Staatliche Förderbanken finanzieren öffentliche Aufgaben. Bemerkung: Pfandbriefe finanzieren ausschließlich Immobilien (Hypothekendarlehen) und öffentliche Aufgaben (Öffentlicher Pfandbrief). Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds sind als gezielte Investment in Umwelt- oder Sozialprojekte. Staatliche Förderbanken finanzieren öffentliche Aufgaben. Bemerkung: Der ÖkoKredit finanziert ausschließlich ökologische und soziale Maßnahmen.	Erfüllt Es gelten die gleichen Tabukriterien, wie für den Kapitalmarkt. Bemerkung: Im irmenkreditvergabe Geschäft Kreditvergabe an vielfältige kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMU. Wir finanzieren im Kundenkreditgeschäft ausschließlich Unternehmen mit Konzeptsstrukturen oder globalen Unternehmensstrukturen sowie keine Unternehmen mit stützigen Aktivitäten. Unternehmen, die in den Tabukriterien aufgeführt sind, werden nicht in unserem aktivitätenbasierten Ausschusskriterien nicht in Betrachtung kommen.
--	---	--	---

Darüber hinaus versichern wir: Keine Spekulation der Bank mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Devisen! Wir spenden nicht an politische Parteien! Wir betreiben keinen Hochfrequenzhandel!

3. FILTER

DIE POSITIV-KRITERIEN Basierend auf internationalen Standards und Normen bewerten wir die verbleibenden Unternehmen und Banken zu ihren Leistungen in den folgenden Bereichen: Umwelt / Soziales Hier wird untersucht und bewertet, wie gut die Unternehmen ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen. Social / Soziales Hier wird untersucht und bewertet, ob ein Unternehmen sich zur Wahrung von Menschenrechten und Arbeiterechten verpflichtet, einen fairen Lohn zahlen pflegt und seine gesellschaftliche Verantwortung wahrnimmt. Governance / Unternehmensführung Hier wird die Einhaltung von Grundsätzen der Wirtschaftsethik untersucht, z.B. die Einhaltung von Umweltstandards sowie die Vermeidung von Korruption und Bestechung. Weiterhin wird eine verantwortungsvolle Unternehmensführung unter Berücksichtigung von CSR-Themen bewertet, z.B. hinsichtlich Vergütungsgrundsätzen, Kontrollmechanismen oder dem Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat. Research: Imug rating GmbH, Hannover	Nur die in sozialer und ökologischer Hinsicht überdurchschnittlichen Staaten Bemerkung: Nur die in sozialer und ökologischer Hinsicht überdurchschnittlichen Staaten Research: Nachhaltigkeitsrating (Umwelt-, Sozial- und Governance-Rating) der Imug rating GmbH, Hannover	Erfüllt Nur die in sozialer und ökologischer Hinsicht überdurchschnittlichen Staaten Bemerkung: Nur die in sozialer und ökologischer Hinsicht überdurchschnittlichen Staaten Research: Nachhaltigkeitsrating (Umwelt-, Sozial- und Governance-Rating) der Imug rating GmbH, Hannover	Erfüllt Der ÖkoBauKredit fördert folgende Förderbonus: - Energieeffizienz - Regenerative Energie - Gesunde und ökologische Baustoffe Bemerkung: Der ÖkoBauKredit fördert ausschließlich ökologische und soziale Maßnahmen im privaten Bereich.
---	--	--	---

Wir investieren Ihr Geld nur in Unternehmen des DAX, MDAX und S+P Europe 350 und in Banken, die erstens nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern und die zweitens unsere Positivkriterien erfüllen.	Wir investieren Ihr Geld grundsätzlich nur in den Natur-Aktien-Index und in den Global-Challenges-Index.	Wir investieren Ihr Geld nur in die überdurchschnittlichen Staaten, die erstens nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern und die zweitens unsere Positivkriterien erfüllen.	Wir investieren Ihr Geld in Wertpapiere, die ausschließlich ökologische und klimafreundliche Projekte, Immobilien und öffentliche Aufgaben finanzieren.	Wir fördern besonders ökologische und soziale Maßnahmen im privaten Bereich.	Wir investieren Ihr Geld in Kredite, die nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern.
--	--	--	---	--	---

Sie wissen, dass wir nicht mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Devisen spekulieren, nicht an politische Parteien spenden und keinen Hochfrequenzhandel betreiben.

LIQUIDITÄT

Die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderliche Liquidität wird ausschließlich bei der Deutschen Bundesbank und unserer genossenschaftlichen Zentralbank. Die EthikBank ist Mitglied des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Dadurch werden gesetzliche Rahmenbedingungen erfüllt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Genoverband e.V.

vom 1. Januar 2024

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendige Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitsklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrages. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossen-

schaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.